

Wartungsvertrag

ComfoB-Casa Luftbefeuchtereinheit

Wartungsvertrag für ComfoB-Casa Luftbefeuchtereinheit



Zehnder Wartungsverträge – einfach, sicher, wirtschaftlich

Zehnder Geräte sorgen tagtäglich für höchsten individuellen Komfort. Dabei sind sie mit Tausenden von Schaltvorgängen und Leistungsanpassungen hohen Beanspruchungen ausgesetzt. Auch wenn Zehnder Geräte höchsten Qualitätsansprüchen entsprechen, kann ein Verschleiss von mechanischen und elektronischen Teilen, sowie eine Verschmutzung trotz eingebauter Filter nicht verhindert werden. Mit einem Wartungsvertrag wird die Sicherheit der Anlage sowie die Hygiene gewährleistet. Ein regelmässiger Check der Anlage stellt einen einwandfreien Betrieb sicher, erhöht die Lebensdauer und vermittelt ein gutes Gefühl.

+ Vorteile einer regelmässigen

Reinigung und Hygienekontrolle

- Einwandfreier Betrieb und maximale Lebensdauer des Gerätes
- Höchste Hygieneanforderungen dank professioneller Reinigung (Hygiene Zertifikat SWKI VA 104 / VDI 6022)
- Umweltschonende, wirtschaftliche und energieeffiziente Betriebsweise
- Frühzeitige Erkennung von Hygieneproblemen
- Verlässlich gutes Raumklima zu kalkulierbaren Kosten

Leistungen für den Wartungsvertrag ComfoB-Casa

1. Sichtkontrolle

- Prüfung des Gerätes auf Dichtheit
- Prüfung der Wasserzuführung
inkl. Druckreduktionsventil
- Prüfung der elektrischen Zuleitung
- Prüfung der Sensorenzuleitung Abluft

2. Reinigung

- Reinigung und Desinfektion des Gerätes/der Anlage
- Reinigung des Abluftensors

3. Gerätecheck

- Allgemeiner Gerätecheck und Funktionskontrolle
- Überprüfung der Einstellwerte
- Prüfung der wasserführenden Teile auf Dichtheit
- Überprüfung der Sicherheitselemente

Leistungsausschluss

Austausch und Ersatz der Befeuchtereinheit ist nicht Bestandteil des Wartungsvertrages. Ein allfälliger Ersatz ist kostenpflichtig und wird direkt über die Firma Bédert AG Münsingen abgewickelt und in Rechnung gestellt. (Kosten pro Befeuchtereinheit CHF 190.–, Preisstand März 2019, Preisänderungen vorbehalten)

Bemerkungen:

Der Wartungsvertrag Zehnder ComfoB-Casa sollte nach der Inbetriebnahme der Luftbefeuchtereinheit abgeschlossen werden. Für einen zuverlässigen Betrieb und zur Weiterführung des Hygiene Zertifikat (SWKI VA 104/VDI 6022) der Befeuchtereinheit, ist ein jährlicher Wartungszyklus zwingend. Die Mindestlaufzeit des ComfoB-Casa Wartungsvertrages beträgt 2 Jahre. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um 1 Jahr, falls er nicht, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist, schriftlich auf das Monatsende gekündigt wird.

Konditionen Wartungsvertrag ComfoB-Casa

Nur ComfoB-Casa Wartungsvertrag	295.–
ComfoB-Casa Wartungsvertrag in Kombination mit Zehnder Lüftungsgerät Wartungsvertrag	185.–

Preis in CHF / Jahr / exkl. MwSt.

Wartungsvertrag ComfoB-Casa Befeuchtereinheit

Eigentümer/Verwaltung

(Vom Vertragsnehmer/Antragsteller auszufüllen)

Eigentümer/Verwaltung _____

Name / Vorname _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Mobil / Telefonnummer _____

E-Mail _____

Anlagestandort

(Bitte ausfüllen, wenn nicht gleiche Adresse wie oben)

Kontaktperson vor Ort: Name / Vorname _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort _____

Kontaktangaben zur Person vor Ort, Telefonnummer _____

Mobil / Telefonnummer _____

E-Mail _____

Inbetriebnahmedatum der Befeuchtereinheit durch Zehnder Group Schweiz AG _____

Leistungsbeschreibung / Ihre Vertragswahl

Wartungsvertrag ComfoB-Casa

Bereits bestehender Wartungsvertrag eines Zehnder Lüftungsgerätes

(Auszufüllen wenn Sie bereits einen bestehenden Wartungsvertrag mit einem Zehnder Lüftungsgerät haben)

Gerätetyp des bestehenden Wartungsvertrages _____ Seriennummer _____

Kundennummer _____ Auftragsnummer _____

Vertragsnummer _____ Wartungsvertrag Nr. _____

(Von Zehnder auszufüllen und mit Bestätigung an den Vertragsnehmer/Antragsteller zu retournieren; Details zu ComfoB-Casa Vertrag)

Kundennummer _____ Auftragsnummer _____

Vertragsnummer _____ Wartung Nr. _____

Projektnummer _____ Equipment _____

Vertragsbeginn _____

Die allgemeinen Bedingungen für Zehnder Wartungsverträge sind integraler Bestandteil dieses Wartungsvertrags. Der Vertragsnehmer bestätigt, dass die allgemeinen Bedingungen für Zehnder Wartungsverträge erhalten und gelesen zu haben.

Ort/Datum _____ Unterschrift Vertragsnehmer / Antragsteller _____

Gränichen, Datum _____ Unterschrift Zehnder _____

Gerne stellen wir Ihnen nach Erhalt die Vertragsbestätigung zu. Visum Zehnder Mitarbeiter _____

Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen.

Allgemeine Bedingungen

für Zehnder Wartungsverträge

1. Anwendbarkeit

Diese allgemeinen Bestimmungen gelten durch gegenseitige Unterzeichnung des Wartungsvertrags durch den Vertragsnehmer und Zehnder. Der Vertragsnehmer bestätigt mit Unterzeichnung, dass er zum Abschluss des Wartungsvertrags berechtigt ist, insbesondere, dass er über allfällig notwendige Genehmigungen des Eigentümers der Liegenschaft verfügt, sofern der Vertragsnehmer nicht selbst deren Eigentümer ist.

2. Leistungen

Der Vertragsnehmer kann zwischen mehreren Angeboten wählen. Pro Gerät oder Zusatzmodul wird ein Vertrag abgeschlossen. Es gelten die im Angebot beschriebenen Bedingungen. Zehnder ist berechtigt, die Bedingungen und Leistungen jederzeit zu ändern. In diesem Fall informiert Zehnder den Vertragsnehmer vorgängig. Bei wesentlichen Änderungen der Leistungen von Zehnder kann der Vertragsnehmer den Vertrag mit Zehnder ausserordentlich kündigen. Ohne Widerspruch des Vertragsnehmers innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Leistungsänderungen erklärt sich der Vertragsnehmer mit den geänderten Bedingungen einverstanden.

3. Leistungserbringung

Zehnder führt die Leistungen einmal jährlich im Abstand von ungefähr 10 bis 14 Monaten nach den jeweils anerkannten Instandhaltungsmethoden aus. Zehnder berücksichtigt dabei die gesetzlichen Bestimmungen, anwendbaren Normen und die Vorgaben unserer Produkteverordnung. Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart worden ist, erbringt Zehnder die Leistungen von Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 07.30–12.00 und 13.00–17.00 Uhr, freitags bis 16.30 Uhr. Zehnder setzt geschulte Techniker ein und hält Werkzeuge und Messgeräte bereit, die für die Ausführung der beschriebenen Leistungen erforderlich sind.

4. Leistungsausschlüsse

Folgende Leistungen sind in den Wartungspaketen ausgeschlossen:

- Instandhaltungsarbeiten aufgrund höherer Gewalt, unsachgemässe bzw. fehlerhafte Behandlung der Anlage(n) durch Anlagebetreiber, Überlastung oder Vandalismus, Einwirkung von Feuer, Wasser, Bruch, Frost, Korrosionen, Feuchtigkeit, Überspannungsschäden elektrischer Zuleitungen, Schäden, die durch den Gerätezustand entstanden sind sowie aufgrund von Stromunterbrüchen oder durch Gebäudeveränderungen;
- Technische Verbesserungen, Beseitigungen von Schwachstellen oder Änderungen der Anlage, auch wenn diese aufgrund neuer Vorschriften erforderlich oder von den zuständigen Überwachungsstellen eüfohlen oder angeordnet werden;
- Instandhaltungsarbeiten an der Stromzuleitung;
- Oberflächenbehandlung von Anlageteilen;
- Umbau oder Modernisierung der Anlage;
- Nachträgliche Luftmengen Anpassungen / Messungen und technische Änderungen;
- Wartungsarbeiten an externen Vorwärm- und Nachheizregister;
- Das Wechseln/ Reinigen von Ein- und Auslassventilfiltern (CLD-Filter), ausser gemäss Zusatzoptionen gemäss Angebot;
- Reinigung des Rohr- und Luftverteilungs- und/oder Spezialreinigungen am Gerät;
- Überprüfung von Wirkungsgrad der Leistung der Anlage;
- Zehnder gewährt keinen 24h Support/ Pikett für Komfortlüftungsgeräte;
- Sämtliche Arbeiten bei für Zehnder nicht gewährtem Zugang zur Anlage bzw. zum Gerät.

5. Immaterialgüterrechte

Alle Immaterialgüterrechte an der Anlage einschliesslich jener an der Steuerungssoftware, welche den Routinebetrieb, die Wartung und die Reparaturen ermöglicht, sind Eigentum von Zehnder. Zehnder ist berechtigt, die Steuerungssoftware zu aktualisieren. Dies schliesst die Behebung von Defekten und geringfügigen Verbesserungen ein. Zehnder ist berechtigt, zusätzliche Geräte und/oder Software zu installieren und diese sofern geeignet mit den Zehnder Service Geräten zu verbinden, um die Funktionalität der installierten Steuerungssoftware zu verbessern. Zusatzgeräte und/oder ein Fernüberwachungssystem sofern von Zehnder geliefert und/oder zusätzliche Software bleiben im Eigentum von Zehnder und können bei Beendigung des Wartungsvertrages wieder deaktiviert oder entfernt werden. Zehnder ist berechtigt, ein Fernüberwachungssystem zu installieren, das Zehnder den Zugang zur Steuerungssoftware zwecks Herunterladen, Gebrauch und Aktualisierung der Daten, die Beschaffung von Schnittstellen Informationen sowie den Zugriff auf Protokolle erlaubt.

6. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Wartung kann Zehnder Personendaten (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Nutzung von Zehnderangeboten, Nutzungsdaten des Lüftungsgeräts von Zehnder u.w.) des Vertragsnehmers nach den anwendbaren Datenschutzbestimmungen bearbeiten. Mit Unterzeichnung dieses Wartungsvertrags erklärt sich der Vertragsnehmer mit der Bearbeitung dieser Personendaten einverstanden.

Sofern Zehnder durch die Leistungserbringung Personendaten weiterer Personen bearbeitet (z.B. Mieter), verpflichtet sich der Vertragsnehmer dafür zu sorgen, die betroffenen Personen über die Datenbearbeitung durch Zehnder zu informieren und sofern notwendig, die entsprechenden Einwilligungen einzuholen. Zehnder kann vom Vertragsnehmer jederzeit die Herausgabe entsprechender Nachweise verlangen.

7. Pflichten des Vertragsnehmers

Der Vertragsnehmer gewährt Zehnder zur Ausführung der Leistungen zu den jeweils vereinbarten Arbeitszeiten Zutritt zu allen Teilen der Anlage(n). Der Vertragsnehmer informiert Zehnder rechtzeitig, 3 Tage vor dem Ausführungstermin, über Abbruch, Zerstörung oder längerfristige Stilllegung der Anlage, wobei im letzteren Fall Massnahmen gegen Stillstandschäden zu empfehlen sind. Wenn die Ausführung ohne Zehnder Verschulden und keiner rechtzeitigen Information durch den Vertragsnehmer, nicht getätigt werden kann, wird für die entstandenen Umtriebskosten ein Betrag von CHF 80.– in Rechnung gestellt. Ferner teilt der Vertragspartner Zehnder unverzüglich ihm bekannt gewordene Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen mit. Der Vertragsnehmer ist für allfällige Fremdinstallationen verantwortlich.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich bei Eigentümerwechsel Liegenschaft, in welcher das Zehnder-Lüftungsgerät installiert ist (z.B. Verkauf), alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Eigentümerwechsel kann Zehnder nach freiem Ermessen den Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf das Monatsende auflösen und eine Gebühr für die vorzeitige Beendigung verlangen.

Löst Zehnder bei Eigentümerwechsel den Vertrag nicht auf, bleibt der Vertragsnehmer bis zum Ende der Mindestlaufzeit verpflichtet. Im Falle eines Übertrags des Vertrags auf einen neuen Eigentümer bleibt der Vertragspartner während 3 Monaten nach Übertragung für sämtliche Forderungen von Zehnder aus diesem Vertrag zusammen mit dem neuen Vertragspartner solidarisch haftbar.

8. Wartungspreis

a) Zahlungsverbarung

Im Wartungspreis sind die nach dem Vertrag beschriebenen Leistungen inkl. Fahrgelder und Fahrzeiten enthalten. Die Vertragskosten sind jeweils für ein Vertragsjahr im Voraus zu entrichten. Sämtliche Forderungen von Zehnder gegenüber dem Vertragsnehmer sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung vollständig zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist Zehnder berechtigt, die Leistungen auszusetzen und eine Mahngebühr vom Vertragsnehmer zu erheben.

b) Anpassung des Wartungspreises

Der Vertragspreis entspricht den bei Abschluss des Vertrages gültigen Kosten. Zehnder ist nach Abschluss des Vertrags berechtigt, insbesondere bei für Zehnder selbst gestiegenen Kosten, Preisanpassungen vorzunehmen. Wider setzt sich der Vertragsnehmer einer nachträglichen Preisanpassung innert 30 Tagen nach deren Ankündigung durch Zehnder, steht ihm ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Preisanpassung von Seiten des Vertragsnehmers als angenommen.

Der Vertragsnehmer trägt im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Steuern und Gebühren.

9. Haftung

Die Haftung von Zehnder ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Führt der Vertragsnehmer, dessen Beauftragter oder Drittpersonen ohne vorgängige Zustimmung von Zehnder irgendwelche Arbeiten an der erwähnten Anlage(n) aus, so lehnt Zehnder jegliche Haftung ab. Um die Sicherheit und den Betrieb der Anlage nach einem solchen Eingriff wieder zu gewährleisten, kann Zehnder auf Kosten des Vertragsnehmers eine Zustandsanalyse durchführen. Zehnder haftet nicht für Ausfälle, Schwankungen oder Veränderungen die den Betrieb der Anlage beeinträchtigen, unabhängig der Ursache.

10. Mängel

Zehnder gewährt, anstelle der gesetzlichen Gewährleistung, auf die ausgeführten Arbeiten gemäss diesem Vertrag eine eingeschränkte Garantie, sofern der Vertragsnehmer allfällige Mängel innert zehn Tagen nach deren Entdeckung bzw. längstens sechs Monate nach letzter Leistungserbringung von Zehnder an Zehnder mitteilt. Zehnder entscheidet nach freiem Ermessen über die Art der Mängelbehebung. Die Garantie beschränkt sich auf die jeweils von Zehnder ausgeführten Arbeiten. Ausgeschlossen von dieser Garantie sind Leistungseinbussen u.dgl., die auf normale Abnutzung oder vorbestehende Mängel zurückzuführen sind oder die während des Zahlungsverzugs des Vertragsnehmers bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher ausstehender Forderungen von Zehnder entstehen. Die Garantie erlischt in jedem Falle, sofern der Vertragsnehmer Arbeiten am Gerät durch Dritte ausführen lässt oder zum Zeitpunkt der Anzeige eines Mangels der Wartungsvertrag durch den Vertragspartner nicht mehr besteht. Im Übrigen ist die gesetzliche Gewährleistung für Mängel explizit ausgeschlossen.

11. Vertragslaufzeiten

a) Mindestvertragsdauer für ComfoB-Casa Vertrag

- Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre.

b) Verlängerung

Sämtliche Wartungsverträge verlängern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern der Kunde nicht unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist der Verlängerung schriftlich widersprochen hat.

12. Schlussbestimmungen

a) Keine Abtretung

Abgesehen von Fällen gemäss Ziff. 7 dieser Bedingungen ist der Vertragsnehmer nicht berechtigt, ohne Zustimmung von Zehnder den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

b) Anwendbares Recht

Frühere Vereinbarungen werden durch den Abschluss dieses Wartungsvertrags aufgehoben. Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

c) Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag inkl. dessen Gültigkeit ist Gränichen. Zehnder ist auch berechtigt, am Wohnsitz des Vertragsnehmers zu klagen.

